



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Näheres über die böhmischen Landtagsverhandlungen am 30. August  
1847.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Näheres über die böhmischen Landtagsverhandlungen

am 30. August 1847.

Aus Prag.

Ich zweifle zwar nicht daran, daß Sie über die, am 30. v. Monats stattgehabte Landtagsversammlung bereits Nachricht erhalten haben \*), da aber manche Ihrer Correspondenten die Verhandlungen unserer Stände nicht mit unbefangenen Auge betrachten, sondern den Thatsachen bisweilen Tinten und Farben geben, welche diese ursprünglich nicht hatten, so beile ich mich Ihnen eine Uebersicht über die für uns ganz besonders wichtigen Verhandlungen am 30. v. M. zu liefern.

Der Verhandlungs-Gegenstand war die Antwort des Königs auf die erste Landtagschrift. Die wichtigsten Punkte dieser letzteren waren die Hindeutung auf die nicht befriedigenden politischen Zustände und die Ablehnung der Steuererhöhung per 50,000 Fl., bis die Vorlagen von Seite der Behörden die Stände über die Verwendungsart dieser Summe belehrt und von der Zweckmäßigkeit derselben überwiesen haben würden.

In der Antwort des Königs (welche nicht direct an die Stände, sondern an die f. Commissarien gerichtet ist), wird den Ständen bemerkt: das verlässlichste Mittel, die politischen Zustände zu bessern, sei eifriges „Zusammenwirken.“ Dieses Zusammenwirken scheint aber blos im Erlassen von Verordnungen Seitens der Regierung und in blinder Befolgung derselben Seitens der Stände, bestehen zu sollen, woraus sich denn jeder selbst ableiten kann, daß eine dem Erlassen vorhergehende gemeinsame Berathung, vollständig unnöthig bliebe. — Hinsichtlich des Steuerzuschlages spricht die Erledigung des Königs den Ständen das Recht, über die Fragen an und quomodo zu berathen, ab, verweist sie, die ganze postulirte Summe dem Lande ohne weiteres aufzuerlegen und sogleich zum Landtagschluß zu schreiben \*\*).

\*) Vergl. die Correspondenz aus Prag in unserer vorigen Nummer.

D. Red.

\*\*) Die hierauf bezügliche Stelle lautet wie folgt: „Habt Ihr den Ständen zu bedeuten, daß wir mit Befremden die von ihnen vorgenommene unstatthafte Ausschreibung der, in dem Steuerpostulate begehrten, bereits zwei Jahre unbeanstandeten Zahlung in Ansehung der städtischen Kriminalkosten wahrgenommen haben, und daher auf der ganzen, vom

Außer dem Landtagsdirector waren 26 Botanten erschienen, und unter diesen drei Prälaten, so wie die vier (k. k.) Beamten des (k. k.) Prager Magistrates als Repräsentanten von Böhmens freiem Bürgerstand.

Der Schlußantrag der Stände war bereits, wie gewöhnlich, vom Kanzleidirector, als Landtagssecretär, nach Angabe und nach Rücksprache mit dem Landtagsdirector entworfen und ebenfalls, wie gewöhnlich, mit vielem Talente verfaßt, dessen ungeachtet aber nicht im Stande, das gewünschte Ziel zu erreichen.

Dieser Entwurf schilderte in seinem Eingange, wie die Stände bei ihrer früheren Weigerung nicht nur nach ihrem vollen Rechte, sondern auch nach ihrer Pflicht gehandelt hätten, schloß aber merkwürdigerweise damit, daß sie (ob „deshalb“ oder „dessenungeachtet“ war nicht berührt,) den Willen Sr. Maj. zur Kenntniß nehmend die ganze Postulatssumme treuwilligst übernehmen würden, sich aber über das, was Sr. Maj. als unstatthaft erklärt habe, entschuldigen müßten.

Hierauf erhoben sich nun nacheinander eilt Redner, von welchen der zweite (ein Landesoffizier), der zehnte (ein Mitglied des Herrenstandes) und der eilfte (der Prager Bürgermeister) für die Steuerübernahme, die anderen acht gegen dieselbe sprachen.

Die Rede des Landesoffiziers war ein Seitenstück zu dem erwähnten Entwürfe des Kanzleidirectors, nur im Eingange, so wie im Schlusse noch emphatischer, demnach im Ganzen auch sich selbst um so widersprechender. Diese Widersprüche wurden im Laufe der Debatte klar aufgedeckt und der Herr Landesoffizier deshalb hart mitgenommen.

Das Mitglied der Herrencurie, welches diesmal für die Steuerübernahme, so wie bei allen anderen Gelegenheiten für alle Regierungsanforderungen vorkämpft (jedoch erst seit kurzen), hatte wenig Glück, und auch der pathetische Anruf an die Loyalität der Stände gegen den König scheiterte an der nüchternen Gegenklärung, man habe eine viel zu hohe Meinung von der Gerechtigkeitsliebe des Monarchen, um je zugeben zu können, daß dieser, in einem den Steuerpflichtigen von den Ständen zugefügten Unrecht, einen Akt der Loyalität gegen seine Person finden könne.

Auch dem Prager Bürgermeister \*) ward kein besseres Loos. Er übersah

Landes für das Verwaltungsjahr 1848 geforderten Steuersumme zu beharren finden. Insofern aber die Stände hinsichtlich der Art der Repartition jener Kosten Einwendungen zu machen haben, habt Ihr sie auf unsere allerhöchste Entschliesung vom 8. Juli 1845 zu verweisen, in Folge welcher es ihnen zugestanden wäre und noch zusteht, die ihrer Meinung nach entsprechenden Vertheilungsmobalitäten, jedoch **abgesondert** von der Postulatenerklärung, in Antrag zu bringen, wobei wir uns vorsehen, daß die Stände nun ohne allem weiteren Verzug zur bereitwilligen Annahme des geforderten Steuerpostulates, so wie zur Repartition der Steuerquote, somit auch zu dem Schluß des Landtags schreiten werden.“

\*) Bei dieser Gelegenheit muß ich Ihnen bemerken, daß Herr Ritter von Müller sich qua

es, oder wollte es nicht bemerken, daß es sich nun nicht mehr um 50,000 Fl., sondern um eine Hauptfrage ständischer Existenz handle; er ging auf Einzelheiten über; er versuchte es, den Worten der Majestätsschrift eine andere Deutung zu unterschieben; machte einen zweiten gewaltigen Satz über die darin deutlich enthaltene Gefährdung der Frage an und behauptete das quomodo sei gar nicht gefährdet, — brachte ein, schon früher im Mai von einem Prälaten versuchtes Advokaten-Kunststück wieder an\*), und hob wieder die, unbilligerweise auf den Städten allein ruhende Last hervor, — welche ja die Stände schon so oft mit wahren Bedauern anerkannten, ohne es deshalb übernommen zu haben, dieses Unrecht durch ein anderes, ausgedehnteres und auf Mehreren ruhendes, wieder gut zu machen.

Der Inhalt dessen, was von den anderen acht Rednern gegen die Uebernahme der Steuererhöhung gesprochen wurde, war in der Hauptsache stets dasselbe. Alle sprachen sich klar und deutlich dahin aus, daß sie ihre Pflichten gegen König und Nation wohl erkennend, und von deren Wichtigkeit und Ernste durchdrungen, nur in genauer Erfüllung dieser, jenen gegen den König nachkommen, eine wahre ungeheuchelte Treue an seinen Thron bewahren können; — daß sie in dem vorliegenden Falle hiernach gehandelt hätten, und um jeden Preis auch förder hiernach handeln müßten, wenn sie anders nicht außer der Verachtung der Nation auch die ihres Königs auf sich laden wollten. Diese würde sie unvermeidlich treffen, sobald sich der König überzeugt hätte, — was bei der Gerechtigkeitsliebe des ganzen Königshauses unausbleiblich sei — daß seine heutigen Anforderungen und seine heutige Mißbilligung, nur einer ihm von seinen Behörden gewordenen ganz irrigen Auffassung der Rechte, welche die Nation habe, und durch die Stände ausgeübt, demnach der Privilegien der Stände einerseits, ihrer Pflichten aber andererseits, entsprungen wären; — die Stände aber unter der Maske des Gehorsames ihre Sache feigerweise verlassen, und ihren Monarchen zur unwillkürlichen Vernichtung der von ihm beschworenen Verfassung, selbst induzirt hätten.

Im Einzelnen wichen die Redner auch nicht wesentlich von einander ab, we-

Bürgermeister einer hohen Achtung und einer nicht gewöhnlichen Popularität erfreut, so daß es wahrscheinlich ist, daß die Bürger Prags, wenn sie ihre ständischen Repräsentanten frei wählen könnten, gerade ihn wieder dazu berufen würden. Bei einer solchen Wahl würde er eine ganz andere Stellung unter den Ständen erhalten, und es würde nur von ihm abhängen, sie in eine der einflußreichsten zu verwandeln. In seiner gegenwärtigen Position jedoch mag der Herr Bürgermeister noch so oft behaupten und behaupten, daß nicht der k. k. Beamte, sondern nur die eigene Ueberzeugung aus ihm spreche, so glaubt ihm dies kein Mensch, nicht einmal jene, welche wie ich, von seinen Fähigkeiten, seiner Geschäfts- und Menschenkenntniß, und wirklichem Gemeinssinn einen recht hohen Begriff haben.

\*) Welches? Wegen des *audiatur et altera pars* hätte der geehrte Herr Einsender dieses zu wiederholten Malen vorgebrachte Argument unsern Lesern nicht vorenthalten sollen.

D. Red.

nigstens wurde nichts von alle dem, was Einer von ihnen vorgebracht hatte, von einem Anderen widerlegt; — der Unterschied bestand nur darin, daß jeder wieder neues Material zu der Masse des bereits vorhandenen zubrachte.

Während z. B. Graf Friedrich Deym eine Unzahl geschichtlicher Daten beibrachte, welche alle bewiesen, wie die Stände zu allen Zeiten, nicht nur über die Fragen an und quomodo berathen, — sondern auch über beide abgesprochen, und königliche Propositionen aller Art modulirt, manchmal auch ganz abgelehnt hatten\*), während er also die vorliegende Frage vorzüglich geschichtlich beleuchtete, drangen Andere um so tiefer in das Moralsche und Logische derselben ein, ohne jedoch einen bestimmten Antrag zu stellen; — und noch Andere beleuchteten grade wieder das peinliche Dilemma, in welchem sich die Stände gegenwärtig befinden; — besprachen das Mittel, welches jetzt versucht werden sollte, und schlugen als solches eine zweite Landtagschrift vor, — deuteten endlich auch darauf hin, was, wenn auch die zweite Landtagschrift erfolglos bleiben sollte, zuletzt zu thun sei, um wenigstens mit Ehren zu fallen, und die Verantwortlichkeit für das, was dann die Zukunft bringen dürfte, Jenen zu überlassen, die es mit Gewalt hervorgerufen haben würden. —

Noch in keiner ständischen und keiner Landtagsversammlung ist mit der Aufmerksamkeit zugehört, aber auch mit der Ruhe und Würde, mit dem Ernste gesprochen worden, wie in dieser.

Man sah es den acht Rednern an, wie sie jedes Wort wohl überlegt hatten, wie tief sie aber auch jedes fühlten, und wie ihre Zunge nichts, als der getreue Dolmetsch einer festwurzelnden Ueberzeugung sei.

Die hervorragendsten Redner waren, außer dem bereits genannten Grafen Deym, der Fürst Karl Auersperg, die Grafen Erwein und Albert Kostiz.

Als die Debatte geschlossen war, und der Landtagsdirector nunmehr zur Abstimmung schreiten zu wollen erklärte, überschritt er darin seine Grenzen, indem er nach Resumirung der ganzen Verhandlung nicht sogleich zur Abstimmung aufrief, sondern vorerst sein eigenes Votum einschaltete, und durch die darin vorkommenden merkwürdigen Worte: „Die Herren Stände werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sich die Warnung des Vaters in die Ungnade des Herrn verwandelt,“ einzuschüchtern suchte\*\*).

Dieser Vorgang hatte für des Landtagsdirectors Zweck die übelsten Folgen, denn statt einzuschüchtern, erbitterte er, und stachelte erst recht auf. In wessen

\*) Es wäre wirklich nöthig, daß bei der Hofkanzlei ein Cursus über die Geschichte sämtlicher Provinzialstände Oesterreichs eröffnet, und der Besuch desselben für die Hofräthe obligat gemacht würde.

\*\*) Obschon in Oesterreich nicht nur bei den gerichtlichen, sondern auch bei den politischen Behörden fast überall Gremial-Sitzungen bestehen, in welchen der Vorsitzende nur dann ein Grenzboten, III, 1847.

Innerem noch immer ein Kampf zwischen seiner Ueberzeugung und dem peinlichen Entschluß mit seinem Monarchen in Widerspruch zu treten geherrscht hatte, der wurde nun plötzlich mit sich selbst ganz einig, wie er zu stimmen habe, indem er sah, daß — wenn er jetzt noch so stimme, wie es ihm alte Unhänglichkeit seiner Ueberzeugung entgegen flüsterte, man diesen Widerspruch nicht mehr mit der Unhänglichkeit entschuldigen, sondern ihm nun, nur mehr egoistisch persönliche Furcht, als einziges Motiv unterlegen würde.

Es fehlte nicht an Recriminationen, sowohl gegen dies Verfahren überhaupt, als gegen die einzelnen Vorkommnisse in demselben, namentlich wurde der Vorsitzende aufgefordert, sich zu erklären, ob die ausgesprochene Drohung eine offizielle, oder nur das Resultat seiner individuellen Ansicht sei. — Auf diese Frage schien er nicht vorbereitet zu sein, und in seiner Antwort verfiel der Landtagsdirector neuerdings in Widerspruch mit sich selbst, indem er erklärte, er habe allerdings offiziell und nicht als Einzelner, jedoch auch ohne höherem Auftrag gesprochen (!?)

Es wurde auf diese Antwort jedoch nicht weiter eingedrungen, sondern nur ein Protest gegen die Drohung des Vorsitzenden, als Influencirung der Vota zu Protokoll gegeben.

Dieser Protest gab Veranlassung zu der wichtigsten und bedeutendsten Scene, welche sich vielleicht seit zwei Jahrhunderten im ständischen Saale ergab, nämlich zu der vielseitigen vollkommen ruhigen, aber grade deshalb sehr bedeutungsvollen Erklärung, „daß diese Drohung auch dann, wenn augenblicklich die Thüren sich öffnen würden, und die bewaffnete Macht, um ihr Nachdruck zu geben, vor selben zu erblicken wäre, nichts in der Ueberzeugung und folglich auch nichts in der Abstimmung ändern könne und würde\*.“

Das Resultat der nun erfolgenden Abstimmung war, daß 26 Botanten eine

---

Botum hat, wenn Paria vorkommen; obschon es demnach zweifelhaft ist, ob der Vorsitzende sich überhaupt an der Debatte theiligen darf, und wenn dies der Fall ist, doch unmöglich angenommen werden kann, daß gegen seine Ansicht keine Einrede mehr gewagt werden dürfe; daß er *Roma locuta, causa finita est*, für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt sei, weil dann der Vorsitzende allein genügend, und das Gremium überflüssig wäre, obgleich schon das Wort Gremium eine republikanische Verfassung in einem solchen Collegium involviret; — so sind doch die Vorsitzenden sehr oft gezwungen, auch diese Republiken durch einen ähnlichen Vorgang, wie der obbeschriebene in eine Autokratie zu verwandeln, weil sie fast bei jeder etwas wichtigen Frage beauftragt sind, dies und jenes zu bewirken, zu erreichen; weil sie für den Erfolg oft verantwortlich gemacht werden, und ihre Beförderung oder Pensionirung häufig von ihm abhängt. Daß nun ein solcher Vorgang bei dem gegenwärtigen Landtagsdirector nicht zu leugnen, ist um so unerklärlicher, als auch seine größten Widersacher ihm unmöglich einen hohen Grad von Loyalität absprechen können. Es muß auch gerechterweise bemerkt werden, daß, so oft noch die Fortsetzung der Discussion verlangt wurde, seine ihm angeborne Loyalität jedesmal die Oberhand gewann, und er sogleich nachgab; das aber eben erwähnte Verfahren von einem allerdings schroffen, aber im hohen Grade ehrenhaften Charakter auch nur versucht zu sehen, ist höchst betrübend.

zweite Landtagschrift zu verfassen beschloffen, während 10 den Entwurf des Kanzlei-directors, also die Steuererhöhung annehmen und zum Landtagschlusse schreiten wollten \*\*).

Hierauf wurde zur Berathung der einzelnen Punkte, welche die Landtagschrift enthalten sollte, übergegangen. Ein Mitglied wollte nicht nur die Steuererhöhung von 50,000 fl., sondern den höchst betrübenden Zustand des Finanz- und Steuerwesens überhaupt erwähnt sehen, und schlug deshalb mehrere Punkte vor, deren Hauptinhalt war, daß Oesterreichs Provinzen bei gehöriger Belebung des schlummernden Capitals an Materie und Intelligenz, einen solchen Reichthum erwerben würden, daß der Gesamtstaat seine Bedürfnisse (selbst wenn sie die jetzigen noch übersteigen sollten), ohne alle künstlichen Speculationen auf dem einfachsten Wege decken könnte, und Oesterreichs Völker unter dieser Voraussetzung und nach den gelieferten Beweisen, welche übermenschlicher Opfer sie fähig sind, diese Last sicher auch gern übernehmen würden; daß sie aber gegenwärtig (mit Ausnahme weniger Individuen, die Millionen auf Millionen gehäuft hätten), so ausgefäcelt wären, daß die alten Lasten nicht mehr erschwungen, um so weniger neue übernommen werden könnten, daß sie endlich auch das Vertrauen in die Finanzoperationen verloren hätten, und dieses Vertrauen erst dann wiederkehren und die wahren Mittel, um den betrübenden Zustand in einen erfreulichen umzuwandeln, erst dann erkannt und ergriffen werden könnten, wenn sich der König mit den Völkern selbst hierüber berathen wolle.

Dieser Vorschlag fand jedoch nur die Unterstützung eines einzigen Mitgliedes; fiel demnach gänzlich und (allerdings durch die Hartnäckigkeit des Antragstellers selbst, welcher Punkt für Punkt zur Debatte brachte, obschon er sah, daß das Ganze nicht anspreche), auf eine Art durch, welche den Proponenten lächerlich machte, und der dadurch gereizte Antragsteller machte einen Ausfall gegen die

\*) Ich kann Ihnen hier keine Namen angeben, bemerke Ihnen nur, daß dies ältere Männer und größtentheils Familienväter waren; endlich mehrere von ihnen sehr wohlhabend, einer reich ist. — Wir haben also hier einen neuen Beweis, daß unser status quo auch Jenen unerträglich ist, von welchen man glaubt, daß ihnen an seiner Fortdauer so viel gelegen sein müsse; oder aber — welche festen Fuß der Gemeinssinn bereits auch in jenen Regionen gefaßt hat, welche man so häufig des Egoismus und der Engherzigkeit verdächtigt.

\*\*\*) In der Majorität befanden sich: Fürst Karl Auersperg; Fürst Vincenz Auersperg; Graf Franz Thun, Vater; Graf Morzin; Graf Karl Rumerskirch; Graf Johann Nostitz; Baron Jeszner; Graf Johann Pazansky; Graf Friedrich Deym; Graf Erwein Nostitz; Graf Wurmbrand; Graf Albert Nostitz; Graf Ledebour; Graf Franz Thun, Sohn; Graf Karl Utthan; Altgraf Franz Salm; Graf Albert Deym; Graf Vincenz Waldstein; Baron Wenzel Enis; Baron Kerenthal; Baron Friedrich Riese; Baron Villani; Ritter Karl von Weidenhain; Ritter Brechler von Troskowic; Ritter Bohnsch von Ottoschütz; Ritter Berger von Bergenthal. — Die Minorität bestand aus dem Domprobst Pöllner; Canonicus Rauch; Abt Seidler; Fürst Eduard Schönburg; Oberkammerrichter, Graf Leopold Thun; Baron Ehrenburg; dem Prager Bürgermeister und drei Magistratsräthen.

Ungeduld und Unachtsamkeit der Stände, wenn der Zeiger einmal bis zu einer gewissen Stunde vorrücke.

Ob die Stände recht thaten, diesen Vorschlag fallen zu lassen, dürfte wohl noch fraglich sein.

Mit dieser Scene ward die Sitzung vom 30. geschlossen. Am 31. wurde die bereits entworfene zweite Landtagschrift vorgelesen, verbessert und angenommen. Sie ist in den ehrerbietigsten Ausdrücken verfaßt und beruft sich hinsichtlich des Steuerzuschlages per 50,000 Fl. auf die erste Landtagschrift; sie enthält weiter den Beweis, wie es nicht nur ein Recht der Stände sei, über das an und quomodo zu berathen, sondern auch ein Recht der Nation, diese gewissenhafte Berathung von den Ständen zu fordern — eine Pflicht, deren genaue Erfüllung Se. Maj. in dem Einberufungsschreiben selbst strengstens anbefohlen und deren Außerachtlassung den Ständen nothwendig die Verachtung ihres Königs zuziehen müßte; ferner wird wiederholt vorgestellt, wie Se. Maj. von dem Anstehen, den Domesticalfond mit dieser Summe zu belasten, abgestanden wäre, und die Kriminalkosten als Staatsaufwand erklärt hätte, um diese Last nicht nur einer gewissen Klasse der Einwohner aufzuerlegen, dies aber durch den Steuerzuschlag mit einem kleinen Unterschiede doch geschehe; wie endlich die fraglichen Kosten vom Aere zu einer Zeit übernommen worden seien, wo die Steuererhöhung noch nicht postulirt wäre, und von den Ständen unmöglich gegeben werden könne; der Staat habe die Last schon mit der Absicht übernommen, sie später unter einem anderen Namen als Domesticalfond, aber doch nur den Grund- und Gebäude-Steuerpflichtigen aufzuerlegen, und zwar, ohne die Nation über die hierdurch erzielte und von ihm selbst als nöthig anerkannte Verbesserung der Kriminaljustizpflege beruhigt zu haben; endlich enthielt diese Schrift die Anzeige, daß der Ausschuß beauftragt sei, die alte Steuerquote sogleich, und selbst ohne den Landtagschluß abzuwarten, auszuschreiben.

Noch zwei Punkte wurden berührt, nämlich der Straßenbau und die Landesbegrenzung, und hinsichtlich der letzteren bemerkt, daß die Stände auch über die Integrität des Reiches zu wachen haben.

Die Veranlassung zu der letzten Bemerkung rücksichtlich der Integrität war die, im vorigen Jahre stattgehabte Abtretung des landtätslichen, demnach mit einem Patrimonialgerichte versehenen Gutes „Dttengrün“ an Baiern.

Bemerkenswerth, wenn auch traurig, ist es, daß die von ihrem Vaterlande Abgetrennten, selbst nicht den mindesten Einwand dagegen machten.

Noch einer auffallenden Erscheinung des Landtages muß ich erwähnen, und zwar der geringen Anzahl der bei dieser so wichtigen Frage erschienenen Mitglieder. Nicht nur jene Landstände, die nur ein Zufall oder ein persönliches Interesse in die Versammlung bringen kann, blieben aus, sondern auch bei vielen, sonst sehr eifrigen (und zwar von beiden Parteien) war dies der Fall.

Ich kann nicht in die Herzen sehen, doch bleibt es mir bei Vielen unzweifelhaft, daß sie nicht mit der Regierung stimmen konnten, ihrer Stellung im Staatsdienste wegen, aber diesmal auch nicht gegen sie stimmen wollten; bei Andern aber, daß sie zwar sehr gerne, wie gewöhnlich, mit der Regierung gestimmt hätten, ein inneres Etwas es aber diesmal doch durchaus nicht zuließ.

Daß es nun bereits so weit gekommen ist, begrüße ich als einen Fortschritt, denn Eines thut vor Allem Noth, und diesem Einen sind wir näher gerückt.

Da es die Regierung durchaus nicht zuläßt, daß ein Staatsbeamter zugleich auch ein freisinniger, selbstständiger Landstand sei, so werden es Manche bald in ernste Erwägung ziehen müssen, wem sie größere Verpflichtungen schulden, ihrer Geburt, ihrem Namen, ihren Nachkommen, ihrem Lande und selbst ihrem König, oder einer Regierung, welche trotz alles guten Willens doch fort und fort und zu ihrem eigenen Nachtheile hartnäckig auf unhaltbaren Systemen beharrt, und so selbst Alles auf die Spitze treibt?

Dieser Wahl könnte allerdings dadurch vorgebeugt werden, daß die Regierung von dem Perhorreszierungssysteme der Stände abließe; muß sie aber (wie wahrscheinlich) einmal stattfinden, so falle sie aus wie sie wolle, das Ganze wird immer dabei gewinnen, denn Jeder wird dann das, was er erwählt hat, bei jeder Gelegenheit, und hiedurch erst in Wahrheit sein; hiedurch aber werden dem Lande Kräfte zuwachsen, deren es sich bis jetzt in ihrer ganzen Ausdehnung nicht erfreut.

**Bradschiner.**

Man hat uns von anderer Seite in den Stand gesetzt, die oben erwähnten zwei wichtigsten Vorträge der Opposition unsern Lesern mittheilen zu können; wir lassen sie hier folgen.

Die Redaction.

### Vortrag des Grafen Albert Nostitz

am 30. August 1847.

Ich will mich nicht darauf einlassen, auch meine Gefühle über den Inhalt des allerhöchsten Reskripts auszusprechen, da sie dieselben sind, welche die Redner vor mir entwickelt haben. Auch ich erkenne an, daß uns hier eine gefährliche Verletzung, ja Vernichtung unseres Steuerwilligungsrechtes droht. Im Wesentlichen schließe ich mich den Anträgen des Grafen Deym und des Grafen Erwein Nostitz an, und führe sie nur detaillirter aus. Ich erlaube mir nur, einige Worte als Motivirung voranzuschicken.

Steht es den Ständen nicht mehr zu, die Summe des Postulates des einen Jahres mit jener des andern Jahres zu vergleichen und deren allenfälligen Mehr- oder-Minderbetrag zu berechnen; steht es denselben nicht mehr zu, darüber zu

berathen, ob dieser Mehrbetrag, mag er nun schon dagewesen und bewilligt worden sein oder nicht, auch noch ferner mit Grund bewilligt werden könne, und unter welchen Repartitions-Verhältnissen er auf das Land mit Billigkeit übernommen werden könne oder nicht: — dann schrumpft das schöne, durch das Herkommen, die vorhandenen Dokumente und den Krönungseid fest begründete Steuer-  
verwilligungsrecht der Stände zu einer bloßen Ceremonie und Scheinverhandlung zusammen; dann sind wir nicht mehr die Vertreter des Landes, die dasselbe in allen seinen Interessen und eben so in der Steuerfrage ihrem gnädigen und gerechten König gegenüber treu und ehrfurchtsvoll, aber auch offen und männlich vertreten, — nein — dann sind wir nur ein beförderliches Organ mehr im Lande, das den Willen des Monarchen stumm vernimmt und pünktlich im vorgeschriebenen Wege ausführt.

Soll ich noch darauf hinweisen, daß eine solche Stellung uns in der gegenwärtigen Zeit, wo nicht mehr bloße Titel und Uniformen, Staatskutschen und Paradirungen, sondern nur der Geist, das Wirken und Handeln jedem Einzelnen eben so wie ganzen Korporationen Würde und Ansehen gewährt — vor den Augen des Landes herabsetzen müßte; soll ich — doch genug hiervon — ich zweifle nicht, daß wohl keiner unter uns ist, der nicht lieber mit stummem Gehorsam seine Mission als Landstand in die Hände Sr. Majestät zurücklegen und als treuer Unterthan in den Privatstand zurücktreten wird, als in einer Stellung zu verharren, in welcher er seinen besten Ueberzeugungen nicht mehr folgen darf, und sein wohlgemeintes Wirken für das Beste des Landes gehemmt ist.

Stehen wir aber wirklich auf einem so beschränkten Boden, wie können wir uns dann die Feierlichkeit, den Ernst erklären, mit welcher die Abhaltung des Postulaten-Landtages in seiner ganzen Form und Weise umgeben ist, welchen nur Sr. Maj. der König ausschreiben, und bei welchem nur Allerhöchstdieselben in Person oder a. h. dessen eigens ernannte Commissäre in Verhandlung treten? — Wie können wir uns die ersten Worte erklären, die Sr. Maj. in allerhöchst Ihrem Einberufungsedicte feierlich an die Stände richten, und welche folgendermaßen lauten: „So gebieten Wir unsern sämtlichen treugehorsamsten Ständen im gedachten Königreich Böhmen gnädigst und festiglich, daß sie am Abend vor dem obbestimmten Tage sich in Unserer königl. Stadt Prag einfinden, den darauf folgenden Tag früh Morgens an dem gewöhnlichen Orte gewiß und unfehlbar erscheinen, daselbst die Landtagsproposition und was Wir sonst in Unserem Namen werden vortragen lassen, in allerunterthänigstem Gehorsam anhören, vernehmen, zu getreuen Herzen ziehen, reiflich und wohl erwägen, berathschlagen, und sodann sich zu einem solchen Entschlusse bequemen, der Unsern, des sämtlichen Königreiches Böhmen und ihren selbsteigenen Bedürfnissen angemessen ist, und zu dem Wir uns aus angebornem Zutrauen zu ihrer Treue und ihrem Gehorsam versehen.“

Was nun die weitere Hinweisung auf die in den Jahren 1846 und 1847

erfolgte, unbeanstandete Bewilligung des ganzen Betrags betrifft, so muß es den Ständen wohl recht schmerzlich erscheinen, daß ihr loyaler Eifer, dem allerhöchsten Verlangen, so lange es sich nur immer mit ihrer Ueberzeugung vereinigen ließ, zu entsprechen, nun selbst die Ursache jener Beschränkung ihres guten Rechtes werden soll.

Hier zeigt es sich praktisch, zu welchem Zwecke die Ausstellung jährlicher Reverse schon in der verneuerten L. D. A. V. als ein nothwendiger Bestandtheil jedes Postulates erklärt wurde. Denn nicht die jährliche Bestätigung der Rechte der H. Stände, die ja bei Bestand des Herkommens, der allerhöchsten Rescripte der L. D. und des Krönungseides nicht nothwendig erscheint, kann als der eigentliche Zweck dieser Reverse angesehen werden, sondern derselbe liegt vielmehr darin, den H. Ständen die vollkommene Sicherheit und Beruhigung zu geben, daß keine wie immer geartete Verwilligung eines Jahres dem Verwilligungsrechte in dem nächstfolgenden Jahre irgend abträglich sein könne.

Aus diesem Grunde wird auch dieser Revers gleich bei Einlangung der Postulate durch den königl. Commissär dem Vorstehenden des Landtags übergeben und von selbem den versammelten Ständen vorgezeigt, damit sie mit der vollen Beruhigung zur Berichtung des Postulates schreiten können, daß eine Verwilligung desselben durchaus zu keinem Präjudiz für das nächste Jahr werden könne.

Wird nun einerseits erwogen, wie präjudizirlich es für die H. Stände wäre, über den Vorwurf eines unstatthafter Vorgangs bei diesem Landtage, der ja offenbar auch den Landtagsdirector in den Anklagestand versetzen müßte, und über die Begründung, daß die Verwilligung im früheren Jahre das Recht be-  
 hebe, später in die Erörterung des Postulats einzugehen, ohne gründliche Remonstration hinwegzugehen; und wenn andererseits beachtet wird, daß alle Gründe noch aufrecht bestehen, welche die Stände bewogen haben, die Bewilligung des für die Bitte mit den Criminallasten belasteten Städte erforderlichen Betrages nicht auszusprechen: so kann ich mich unmöglich für den Landtagschluß aussprechen, welcher nur das Resultat einer Uebereinstimmung des Königs und der Stände sein kann, die durchaus hier nicht vorliegt.

Ich beantrage daher: 1) Stände beschließen, eine zweite Landtagschrift einzureichen. 2) Um bei der bereits sich nähernden Periode der Steuereinhebung die nöthige Vereinbarung noch möglich zu machen, wollen Stände diesmal ausnahmsweise über die Berathung in den einzelnen Stuben hinweggehen und gleich hier in pleno den Inhalt der zweiten Landtagschrift berathen und beschließen. 3) Zu diesem Zwecke hat der Kanzleidirector den Entwurf dieser Schrift auf Grundlage der ersten ständischen Erklärung mit Rücksicht auf diesen Vortrag und die allenfälligen weiteren Beschlüsse der Stände über die einzelnen Punkte des allerhöchsten Rescripts gleich zu verfassen und morgen den versammelten Ständen vorzulegen. 4) Um aber auch für den Fall, daß die Vereinbarung und der Landtagschluß bis

zum Eintritt der neuen Steuereinhebungsperiode doch nicht zu Stande kommen sollte, keine Stockung in der gewöhnlichen Steuereinhebung eintreten zu lassen, bevollmächtigen die Stände den Landtagsausschuß in diesem Fall die Ausschreibung des Postulats nach Abrechnung des noch im Zuge der Verhandlung befindlichen Theilbetrags daher in der Summe zu veranlassen, wie dies für das Steuerjahr 1845 der Fall war, mit Rücksicht auf den auch für das Steuerjahr 1848 beibehaltenen Repartitionsmodus des Jahres 1847. 5) Um für den Fall, daß Se. Maj. den Herren Ständen die erbetenen Aufklärungen allergeneigst ertheilen und so eine Vereinbarung zu Stande kommen sollte, die Ausschreibung des noch in Verhandlung stehenden Zuschlags dann gleich veranlassen zu können, wird der Landtagsausschuß beauftragt, einen gutachtlichen instruirenden Bericht über die zweckmäßige Vertheilung dieses Betrages im Sinne des ständischen Landtagschlusses vom 27. Mai l. J. in der Art vorzubereiten, daß derselbe der nächsten Landtagsversammlung ad informationem vorliege.

### Vortrag des Grafen Friedrich Deym

am 30. August 1847.

Die ständische erste Erklärung auf das allerhöchste Postulat für das Steuerjahr 1848 ist aus der pflichtmäßigen Ueberzeugung hervorgegangen, daß die Stände trotz ihres loyalen und lebhaften Wunsches in Allem und Jedem den durch Se. geheiligten Majestät an sie gestellten Ansinnen nachzukommen, sich nicht gestatten durften, den Entzweck aus den Augen zu verlieren, um dessentwillen sie mit wichtigen Privilegien ausgerüstet, alljährlich zusammenberufen werden.

Wenn sie daher sich dennoch verbunden hielten, bezüglich eines zur ganzen Steuersumme vergleichsweise geringfügigen Betrags nicht völlig bestimmend mit dem Wortlaut des an sie gelangten allerhöchsten Postulats sich zu erklären, so wird doch Niemand, der den Verhandlungen in den einzelnen Curien sowohl, als in pleno gefolgt ist, in Abrede stellen können, daß das Resultat ihren vielseitig erwogenen Endvotums weder aus einer oberflächlichen Auffassung des Gegenstandes, und noch vielweniger aus einem Verkennen ihrer verfassungsmäßigen Stellung entsprossen ist, sondern daß vielmehr das Gewicht unabweisbarer Gründe und Thatsachen, so wie die Gewissenspflicht, welche sie dem Throne sowohl als dem Lande gegenüber zu erfüllen haben, sie nöthigte so zu stimmen, wie sie gestimmt haben.

Um so unerwarteter und betrübender ja unaussprechlich schmerzlich muß ihnen daher die Eröffnung sein, welche Se. Majestät geruht haben an Ihre allerhöchst bestellten Commissarien zu erlassen, welche den Ständen heute mitgetheilt wurde.

Nach dieser scheint es sich nicht mehr allein um die beanständete Steuersumme, sondern noch überdies um den Bestand ihrer uralten mit den höchsten Garantien gewährleisteten Landesverfassung zu handeln, indem jede Meinungsverschiedenheit der treu gehorsamsten Stände über die allerhöchste angekommene Steuerpostulaten-summe als unzulässig erklärt, und sogar die Erörterung der Frage des *quomodo* von den Verhandlungen über das Postulat ausgeschlossen wird.

Wenn nun aber die Stände weder über die *quaestio* „an,“ noch über die *quaestio* „quomodo“ eine gegen das allerhöchste Steuerpostulat abweichende Erklärung abgeben sollen oder dürfen, so frage ich, welchen Zweck hat denn sofort ihre feierliche Zusammenberufung? welcher Sinn soll und kann den Worten des erkloffenen allerhöchsten Einberufungspatents beigelegt werden, die nachstehendermaßen lauten: „So gebieten wir unseren sämtlichen treu gehorsamsten Ständen im gedachten Königreich Böhmen gnädigst und festiglich, daß sie am Abend vor dem bestimmten Tage sich in unserer k. Stadt Prag einfänden, den darauf folgenden Tag früh Morgens an dem gewöhnlichen Ort gewiß und unfehlbar erscheinen, daselbst die Landtagsproposition, und was wir sonst in unserem Namen werden vortragen lassen, in allerunterthänigstem Gehorsam anhören, vernehmen, zu getreuen Herzen ziehen, reiflich und wohl erwägen, berathschlagen, und sodann sich zu einem solchen Entschluß bequemen, der unseren, des sämtlichen Königreichs Böhmen und ihrer selbst eigenen Bedürfnissen angemessen ist“ — und den weiteren Worten: „so sollen nichts desto weniger die Gegenwärtigen diesfalls zu traktiren und zu schließen vollkommene Macht und Gewalt haben.“

Welche Bedeutung läßt sich ferner nachstehendem Satz in der allerhöchsten ersten Instruction an die k. k. Kommissäre beilegen: — „und daher nicht zweifeln, daß die treu gehorsamsten Stände ihre bereitwillige Erklärung nach ihrem vielseitig bewährten Eifer für Uns dann Unser k. k. Haus durchgehends abfassen, und den Landtag bei Zeiten zu beenden — — bedacht sein werden.“

Wie sind sonach die urkundlichen königlichen Bestimmungen in Betreff der ständischen Steuerverwilligung und die hierauf bezüglichen Landesprivilegien zu verstehen, auszulegen und anzuwenden? — kann z. B., wenn Se. Majestät in ihrer allerhöchsten Entschließung vom 12. August 1791 sich dahin ausdrücken: „in dringenden Fällen aber und in Kriegszeiten kann nicht gestattet werden, in die *quaestionem* — an — einzugehen,“ — hieraus der Schluß gezogen werden, daß in allen übrigen Fällen das Eingehen in die *quaestionem* — an — unstatthaft sei? Noch weniger aber sind die Worte eben dieser Entschließung: „dessen ungeachtet bleibt jedoch den Ständen die *quaestio* — *quomodo* — oder eigentlich die Repartition der Lieferungen und übrigen außerordentlichen Nebenanlagen obnehin unbenommen“ — in Zusammenhalt mit den Worten der ersten Instruction an die k. k. Commissäre: „vorher aber die Art und Weise, durch welche sie die Postulate einzuheben gedenken, vorläufig uns zur Genehmigung anzuzeigen bedacht sein wer-

den" — der Auslegung fähig, daß die Stände sich mit der quaestio — quomodo gar nicht, oder mindestens außer Zusammenhang mit den Verhandlungen über die l. Postulate zu befassen hätten.

Gehen wir aber erst tiefer in die Sache ein, nämlich auf die eigentlichen Grundlagen unserer Landesverfassung und ihre faktischen Ergebnisse, deren nothwendige Folge die angeführten allerhöchsten Bestimmungen waren, so zeigt sich noch unumstößlicher und klarer die Pflicht und das Recht der Stände, die allerhöchsten postulirten Landessteuern, sowohl in Bezug auf ihr Ausmaaß, als ihre Auftheilung zu beurtheilen, und nur dasjenige anzunehmen, was die Stände nach ihrer vollen Ueberzeugung dem Lande auferlegen zu dürfen erachten, denn die in jedem Krönungseid neuerdings bestätigte Privilegiumsurkunde weiland Ferdinand II. vom 29. Mai 1627 enthält ausdrücklich nachstehende feierliche Zusage: „Wir wollen auch keine Contribution oder Steuern anders von unseren gehorsamen Ständen, als auf denen Landtagen vermöge in unserer L. O. sub. lit. A. V. gesetzten Articuls begehren, und überdies, was und wann sie selbst bewilligen, Ihnen keine Contribution auferlegen.“

Dieses hier bestätigte Steuer-Privilegium ist, wie es die Geschichte Böhmens lehrt, das älteste und bis zum heutigen Tage ungeschmälert in voller Kraft verbliebene, und wenn Anhänglichkeit und Hingebung die Stände jeder Zeit angetrieben hat, auf die königlichen Propositionen in den meisten Fällen und in den schwierigsten Zeiten ohne Abminderung einzugehen, so zeigt doch die Geschichte aller Landtage seit acht Jahrhunderten, daß die Stände auch niemals ihrer Pflicht entstanden sind, nur dann ihr verwilligendes Votum abzugeben, wenn sie es mit voller Sachkenntniß zu thun im Stande waren, oder aber gewichtige Motive anderer Art sie im Interesse ihres Vaterlandes zu solchen Verwilligungen bestimmten.

Es gibt übrigens nicht nur Beispiele, daß die Stände die königlichen Steuerpropositionen abgemindert haben, sondern auch solche, wo sie deren Verwilligung an die Bedingung der eigenen Gebahrung mit den eingehenden Geldern knüpften, so z. B. besagt der Landtagschluß vom Jahr 1628 und mehrerer Nachfolgendes: „Damit das zur Erhaltung der Grenzfestungen in Ungarn aus der Haussteuer aufgebrauchte Geld nirgends anders wohin verwendet werde, soll der Sessima Graf von Wrthby sich zu den Grenzfestungen diesseits der Donau verfügen, und so lange diese Summe zureicht, davon auszahlen.“

Abminderungen und gänzliche Ablehnungen kommen, um nur von den Zeiten nach der vereinigten Landesordnung zu sprechen, z. B. im Landtag von 1636 und 1637 vor, wo die von dem König verlangten 60,000 Fl. zur Schuldentilgung in Hinblick auf die langen Kriegsunruhen gänzlich abgelehnt wurden. Die im Landtag 1654 von Se. Majestät verlangten 500,000 wurden von den Ständen nur mit 450,000 verwilligt, statt der im Landtag von 1655 abermals verlangten 500,000 wurden nur 400,000 verwilligt, und das im zweiten Landtag von 1655 gestellte

Anstunnen eines Darlehens lehnten die Stände ab, wogegen sie eine Abgabe von 200,000 Fl. in Geld und 50,000 Fl. in Getreide aus ihrem Säckel verwilligten.

Durch den Decennalrezeß vom 30. Juli 1748 wurde zwar die von weiland Kaiserin Maria Theresia postulierte Summe von jährlichen 5,270,488 Fl. verwilliget, jedoch realiter durch 21 Klauseln wesentlich abgemindert, wovon ich nur anführen will, daß 1) denen Ständen hievon 393,000 Fl. zur Bezahlung der Landesschulden in Händen belassen blieben, und außerdem 2) die Naturalstellung der Rekruten und Remonten aufhöre, die Tranksteuer, das kleine Ungeld, das Kameralc ad libram, der Tanzimpost und 107,000 von der Judensteuer den Ständen zur Disposition überlassen werde, wie nicht minder, 3) daß von den Landesschulden 2,220,500 Fl. von Se. Majestät zur Zahlung übernommen werden, endlich 4) daß 240,000 Centner Salz den Ständen zu einem billigeren Preis, als sie es verkaufen, überlassen und gestattet werde, durch eine Vermögenssteuer, die Stempelung des Papiers und der Karten, dann die Sparkreuzer der Prager Städte und die Weintax gegen Verrechnung einen fundum zur Aufbringung des Postulats hervorzufuchen.

Um endlich auch ein Beispiel nach den, wenn auch fälschlich sogenannten Normaljahren von 1764 anzuführen, will ich amoch das mittelst Landtagsschluß vom Jahre 1776 zu Stande gekommenen Decennalrezeßes Erwähnung thun. Auch hier wurde nur erst durch gewisse Steuernachlässe und insonderheit durch die Bestimmung, daß von dem Superplus der neuen Tranksteuer  $\frac{2}{3}$  zur Erleichterung des Landes und nur  $\frac{1}{3}$  dem Aerarium verbleiben solle, das königliche Anstunnen nicht unbedingt und vollständig, sondern nur theilweise angenommen, und fürchtete ich nicht, Sie, meine Herren mit solchen Ausführungen zu ermüden, so könnte ich noch mehrere ähnliche Data liefern, obschon leider der größte Theil der Landtagsacten gänzlich abhanden gekommen ist.

Uebrigens genügt ja das bereits Gesagte vollkommen, um die Thatsache klar zu stellen, daß die Stände ihre unabhängige Ueberzeugung in den Landtagsverhandlungen zu vertreten berufen und berechtigt waren, und es meines unvorgreiflichen Erachtens noch sein müssen, wenn ihre Stellung gegenüber der Krone und des Landes von irgend einem Nutzen sein soll.

Der vollgültige Rechtsbestand unserer ehrwürdigen Landesverfassung bis zum heutigen Tag ist außerdem in der jüngsthin von einer eigenen ständischen Commission ausgearbeiteten Deduction, welche Se. Majestät in einer eigenen Diätalschrift ihrem wesentlichen Inhalt nach unterbreitet wurde, so erschöpfend dargestellt worden, daß hierüber sich weiter zu verbreiten völlig unangemessen und überflüssig wäre. Dagegen scheint es nöthig aus den stattgehabten Landtagsverhandlungen den Nachweis zu liefern, daß erstens, jedesmal die Regulirung der Steuermodalitäten oder die quaestio — quomodo — einen wesentlichen Theil der Landtagsverhandlungen gebildet hat, und zweitens, daß die verschiedenartigsten Landesin-

teressen und Landesgesetze daselbst verhandelt wurden, namentlich aber, daß die Landesgrenzen und Staatsgüter, über deren Integrität die Stände insbesondere zu wachen berufen waren, stets einen wesentlichen Theil der ständischen Berathung ausgemacht haben.

Alle Zweifel, wenn welche vorhanden gewesen wären, bezüglich der quaestio — quomodo — sind zwar schon durch den aufgeführten Worttext der allerhöchsten Entschließung vom August 1791 und jener der Instruction an die k. k. Commissarien, dann durch den Worttext der Privilegiums-Bestätigungsurkunde gehoben, wie denn auch meines Wissens nicht ein einziger Landtagschluß angeführt werden kann, wo hierüber nicht verhandelt und geschlossen worden wäre, wie dies auch an und für sich ganz in der Natur der Sache liegt.

Um aber einen Beweis aus der neuesten Zeit zu liefern, daß die Stände bezüglich der quaestio quomodo nicht nur das Alte bestehen ließen, sondern auch abänderten, berufe ich mich dieserhalben auf die Verhandlungen des denkwürdigen Landtags vom vorigen Jahre und auf den Wortlaut der allerhöchsten zweiten Instruction an die Landtagskommissarien vom 25. August v. J., gemäß welcher Se. Majestät ohne irgend eine Bemerkung über die Unzulässigkeit derartiger Verhandlungen bei Abfassung der ersten ständischen Erklärung die damals beantragte Aenderung in der Steuerrepartition functionirt haben.

In Betreff des zweiten Punktes finden wir in den Landtagschlüssen über die Religion, Privilegien, Steuern jeder Art, Schulden, Grenzberichtigungen, Schiffahrt, Maas und Gewicht, Berg- und Münzwesen, Jägerei, Kreiseintheilung, Rebenrechte, Veräußerung von Krongütern, Refruten, Polizeigegegenstände, Judenschaft, Auswanderung, Special-Privilegien, Mauth, Zoll und Kommerz, Regalien u. a. m. ausführliche Verhandlungsergebnisse, und namentlich besteht heutzutage noch das 1650 wegen der Judenschaft vereinbarte Gesetz aufrecht.

Diese Thatfachen, welche die Geschichte aufgezeichnet hat, können nicht hinweggeleugnet noch ausgelöscht werden, sie bestehen eben so gewiß, als wie das in vielfältigen Urkunden niedergelegte königliche Wort die wohl erworbenen Landesfreiheiten und Rechte unter allen Umständen aufrecht zu erhalten, welche insbesondere nicht nur durch den Majestätsbrief vom 29. Mai 1627, der ohne alles Reservat und Abänderung bis auf unseren jetzt glorreich regierenden König und Herrn durch den abgelegten Krönungseid allergnädigst bestätigt wurde — gewährleistet sind, sondern wir finden noch außerdem, daß diese Urkunde im zweiten Landtage des Jahrs 1640 abermals feierlich confirmirt worden ist, wobei ich beiläufig darauf aufmerksam mache, daß als Taxen für die erste Urkunde 12,000 Fl. an die Hofkanzlei entrichtet wurden, und hinsichtlich der zweiten folgende Stelle in dem gedachten Landtagschluß vorkommt: „daß, weil den Ständen bei dieser so schweren Kriegszeit und erlittenen Kriegserpressungen die Mittel zur Bezahlung der Taxen zur Auslösung dieser Confirmation ermangeln, so haben Se. Majestät be-

williget, daß solche von der ansehnlichen bewilligten Contribution bezahlt werden sollen."

Diesem nach haben gewissermaßen die Stände bereits 24,000 Fl. für eine Urkunde aus den Landesmitteln herbeigeschafft, die nunmehr ohne Werth und Geltung wäre, wenn die Ausübung der dort bestätigten Vorrechte, durch welchen immer Namen habenden Akt ohne Verschulden der Stände beschränkt werden könnte, und nach dem gemeinen Rechte wäre das Land für den Fall, als wir pflichtwidrig die kostbaren Privilegien nicht schützen, oder gar selbst aufgeben würden, befugt, nicht nur die Stände überhaupt zur Verantwortung zu ziehen, sondern ihnen auch den Ersatz, der aus den Landesmitteln bezahlten Privilegientaxen aufzulegen.

Ich führe diesen Umstand nur an, um auch materiell zu zeigen, daß die Stände nicht für sich und ihre persönlichen Vortheile, sondern dem Lande gegenüber die Aufrechthaltung ihrer Privilegien handzuhaben schuldig seien.

Welches denn auch die Stände pflichtgemäß mehr oder minder ausführlich durch die den Landtagschlüssen angehängten Reservate und Verwahrungen gethan haben, die im Wesentlichen des Nachstehenden so lauten, wie sie im Schluß des Landtages von 1627 formulirt wurden, nämlich: „Diese von allen vier Ständen des Königreichs geschene Vergleich- und Verwilligung, welche auf gnädigstes Begehren Ihrer kaiserlichen Majestät aus unterthänigster Lieb und ihrem freien guten Willen erfolgt, soll zu keinem Nachtheil oder Schmälerung ihrer Privilegien, Begnadungen, Freiheiten, Rechten, Ordnungen, alten guten Gewohnheiten und Brauches dieses Königreiches weder jetzt, noch zukünftiger Zeiten gereichen, und werden Ihrer kaiserlichen Majestät auch hierüber einen genugsamen Revers gnädigst fertigen und einantworten lassen.“

Die diesem Begehren entsprechenden königlichen Reverse sind denn auch in ununterbrochener Reihenfolge bis auf den heutigen Tag denen Ständen wie Jedermann bekannt zugekommen; überdies aber bei vielen Anlässen und namentlich in allen Instructionen an die k. k. Kommissarien findet sich die königliche Versicherung, daß alle ständischen Verwilligungen „ihren wohlhergebrachten Rechten und Freiheiten unabbrüchig sein sollen“ — wie denn endlich zur noch größeren Bekräftigung z. B. im Landtagschluß von 1655 ausdrücklich das königliche Wort hiesfür verpfändet wurde.

Um aber auch zu zeigen, daß weiland Kaiser Leopold II. glorreichen Andenkens keineswegs die Ansicht gehabt hatte, die Landesverfassung in ihren Grundlagen abzuändern, und die ständischen Privilegien in irgend einer Weise zu schmälern, führe ich, weil die gegentheilige irrige Meinung bei vielen Eingang findet, amoch den hieher gehörigen Wortlaut des allerhöchsten Rescripts vom 1. Mai 1790 an, und zwar: „2) über die Wiedereinführung der ständischen Verfassung und ihrer Wirksamkeit, wobei die historische Darstellung derselben, wie solche vormals und nachher, sowohl während, als nach der Regierung der Kaiserin

Königin Majestät höchst seligen Andenkens war, vorauszugehen, und dann die umständlichen Vorschläge auf was Art dieselbe mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Umstände und ohne Behürdung des Landes oder des Aerariums auf die zweckmäßigste Art wieder hergestellt werden könnte, zu folgen haben.“

Dieser Satz bedarf keines Commentars, denn er spricht von Wiedereinführung und von Wiederherstellung, und mit keinem Worte von Abänderung der Landesverfassung.

Man wird mir vielleicht hierauf entgegen, daß wenn auch weiland Kaiser Leopold II. bei Zusammenberufung der Stände nicht die Absicht hatte, die Verfassung abzuändern, Höchstderselbe eine solche jedoch durch die allerhöchste Entschliebung vom 12. August 1791 nicht nur bethätigt, sondern hiedurch sogar eine ganz neue Landesverfassung geschaffen habe; diesem Letzten muß ich entschieden widersprechen, denn sobald wir nicht in vorhinein alle Landesprivilegien, somit auch die rechtliche Wirksamkeit der Stände und ihr Mandat im Landtag zu verhandeln vor Erfluß dieser höchsten Entschliebung als gänzlich erloschen betrachten wollen, muß folgerichtig angenommen werden, daß die Stände kraft ihrer Privilegien im Jahre 1790 zusammengetreten sind, wonach sofort die dortigen Verhandlungen nur nach diesen und dem bestandenen Herkommen beurtheilt werden können, oder mit anderen Worten, die rechtliche Wirkung aller während dieses Landtags vorgekommenen Akte kann nur nach dem beurtheilt werden, was bei denen — diesem vorangegangenen — Landtagen Geltung hatte, nämlich zur gültigen, für das Land verbindlichen Erzeugung eines durch Mitwirkung der Stände zu Stande gekommenen Gesetzes war und ist noch gegenwärtig wesentlich erforderlich: 1) Die Zusammenberufung der Stände durch den König. 2) Die Eröffnung der Proposition des Königs. 3) Die ständischen Verhandlungen und Boten über die königl. Proposition. 4) Die ständische Erklärung hierüber. 5) Die königl. Antwort. 6) Je nach Umständen eine weitere ständische Erklärung, oder aber die Abfassung der Schlußartikel. 7) Die königl. Sanction derselben und endlich 8) die feierliche Publikation des Landtagschlusses und seine Drucklegung.

Nun aber wissen wir, daß auf die zweite Hauptschrift der Stände nur einzig und allein das Hofdekret vom 12. August 1791 erlossen ist, ohne daß dessen Annahme durch ständische Beschlüsse ausgesprochen wurde, geschweige denn, daß die Abfassung der hierauf bezüglichen Schlußartikel deren allerhöchste Sanction und feierliche Publikation jemals vor sich gegangen wäre; es fehlen also dem genannten Hofdekret — dessen ganze Fassung noch überdies beweist, daß es kein Gesetz, sondern nur eine Antwort war — die allerwesentlichsten Erfordernisse, um sich als ein auf dem Landtage ordnungsmäßig vereinbartes und allgemein verbindliches Landesgesetz darzustellen.

Es kann daher diesem Hofdekret keine andere Geltung und Wirkung beigelegt werden, als die der allerhöchsten Meinungsäußerung über ein Se. Majestät unterbre-

tetes ständisches Elaborat, in welchem Sinn es auch allein von jedem Sachkundigen bisher betrachtet und angezogen wurde.

Wir stehen, meine Herren, von welcher Seite wir auch immer unsere Zustände ansehen wollen, noch unverrückt auf demselben Rechtsboden, den unsere Väter einnahmen. Die Integrität unserer Landesfreiheiten und Rechte ist erhalten in der umfassendsten Bedeutung des Wortes, denn auch nicht die leiseste Spur rechtsgültigen Aktes läßt sich nachweisen, durch welche die ständischen Privilegien und Landesfreiheiten in irgend einem Theil geschmälert oder gar aufgehoben worden wären, sondern im Gegentheil die umfassendsten Urkunden, die feierlichsten Gewährleistungen, welche wir besitzen, und die bis in die neueste Zeit heraufreichen, sind die festen Bürgen, die unabweihsamen Zeugen unseres aufrecht stehenden Rechtes; darum meine Herren können wir mit voller Ueberzeugung unser Recht im gegenwärtigen Fall vertreten, und mit frohem Muth der Zuversicht leben, daß der Tag anbrechen müsse, wo die Räthe der Krone ihre, gewiß nur aus dem mangelbaren Studium unserer Rechtsverhältnisse und Geschichte hervorgegangene irrige Meinung über die Verfassung unseres Vaterlandes — aufgeben werden, denn auch sie — dessen bin ich gewiß — wollen das Recht; der König aber sieht und hört nur durch das Medium seiner Räthe, von dem Könige können wir nicht verlangen, daß er in seinem weiten Reich alle Verhältnisse selbst ergründe, überall mit eigenen Augen sehe, — darum Heil dem König, dem gerechten, verfassungstreuen, wenn er uns auch diesmal ohne es zu wollen tief gebeugt hat!

Meine Schlußanträge aber können und dürfen nicht anders lauten als es meine Pflichten, meine Ueberzeugung, meine Verantwortlichkeit gegenüber des Landes fordern. Sie gehen einfach dahin, Stände wollen beschließen: „das aufrecht zu erhalten, was sie pflichtmäßig in ihrer Erklärung vom 27. Mai d. J. auf das allerhöchste Postulat niedergelegt haben, indem es Se. Majestät nicht gefallen hat, in allergnädigster Erwidrerung hierauf die Motive zu entkräften, aus welchen die gedachte Erklärung hervorgegangen ist.“